

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ160049-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter Dr. P. Higi und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

## Beschluss und Urteil vom 5. Oktober 2016

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

sowie

**C.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_

betreffend **Kindesschutzmassnahmen**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 7. Juli 2016;  
VO.2016.46 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-  
Andelfingen)**

**Erwägungen:**

1. Ausgangslage/Verfahrensgang

1.1. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2005. Nach der Trennung ihrer Eltern, die im Sommer 2007 erfolgte, verblieb C.\_\_\_\_\_ im Haushalt ihres Vaters. Während des nachfolgenden Eheschutzverfahrens schlossen die Parteien eine Vereinbarung, die mit Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Andelfingen vom 5. Oktober 2009 vorgemerkt und genehmigt wurde. Danach wurde C.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut des Vaters gestellt und der Mutter ein Besuchsrecht eingeräumt. Im Weiteren wurde eine Beistandschaft zur Überwachung des Besuchsrechts im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet (KESB-act. 4).

1.2. Am 27. Januar 2012 reichte B.\_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Andelfingen die Scheidungsklage ein (LC160023-act. 1). Die Belange von C.\_\_\_\_\_ – allen voran das Besuchsrecht, aber auch die Zuteilung der Obhut und die elterliche Sorge – sind hochstrittig. Das Bezirksgericht Andelfingen hatte sich im Rahmen vorsorglicher Massnahmen und deren Vollstreckung wiederholt damit zu befassen, ebenso die Kammer, welche regelmässig über Rechtsmittel der Parteien zu befinden hatte. Es kann diesbezüglich auf die Geschäfte Nrn. LY140013 (LC160023-act. 190/1-37), PF140043 (LC160023-act. 490/1-72), LY150023 (LC160023-act. 488/1-51) und LY160009 (LC160023-act. 489/1-17) verwiesen werden. Während der ganzen Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgte keine Änderung der Zuteilung der Obhut über C.\_\_\_\_\_. Das Besuchsrecht erfuhr gewisse Anpas-

sungen, wobei der Anspruch der Mutter auf einen Kontakt zu C.\_\_\_\_\_, der auch Übernachtungen bei ihr beinhaltet, von beiden Instanzen wiederholt bejaht wurde. Die Durchführung der Übernachtungen scheiterte jedoch immer wieder am Widerstand von C.\_\_\_\_\_.

Mit Urteil vom 5. Februar 2016 schied die Vorinstanz die Ehe der Parteien und regelte die Nebenfolgen der Scheidung. Was die Kinderbelange betrifft, wurde an der bis dahin geltenden vorsorglichen Regelung nichts Grundlegendes geändert (LC160023-act. 474 = [act. 473/2 = act. 468]). Sowohl der Vater als auch die Mutter erhoben Berufung gegen dieses Urteil. Gegenstand der Berufungen sind die Kinderbelange. Das Verfahren ist pendent (vgl. Geschäft Nr. LC160023).

1.3. Der seit Jahren andauernde Streit ihrer Eltern wirkt sich massiv auf das Befinden von C.\_\_\_\_\_ aus. Nach wiederholten Krisen in den vergangenen Jahren, welche sich namentlich in Ängsten und Schulverweigerung äusserten, ist die Situation im Mai 2016 eskaliert. Anlässlich eines Termins bei Dr. med. D.\_\_\_\_\_, dem damaligen Psychotherapeuten von C.\_\_\_\_\_, machte der Vater in Anwesenheit seiner Tochter Suizidäusserungen. Daraufhin entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (KESB) den Parteien mit Entscheid vom 12. Mai 2016 superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Tochter und platzierte C.\_\_\_\_\_ bis auf weiteres im Kantospital Winterthur. Gleichzeitig ernannte die KESB E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ [Arbeitgeber von E.\_\_\_\_\_], zur neuen Beiständin von C.\_\_\_\_\_ und ordnete für ihr Verfahren betreffend Unterbringung eine Verfahrensvertretung für C.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 1 ZGB an. Mit dieser Aufgabe betraute die KESB Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 361).

Die KESB nahm in der Folge Abklärungen vor, namentlich hörte sie den Vater, die Mutter und C.\_\_\_\_\_ persönlich an (KESB-act. 430, 434, 437).

Am 27. Mai 2016 fällte die KESB folgenden Entscheid (KESB-act. 459 S. 21 ff.):

- "1. In Bestätigung des superprovisorischen Entscheids des Behördenmitglieds vom 12. Mai 2016 bleibt das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern,

- B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juli 1972, von H.\_\_\_\_\_, [Staat], und A.\_\_\_\_\_, geb. tt. Oktober 1966, von I.\_\_\_\_\_, [Ortschaft], für ihr Tochter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, von I.\_\_\_\_\_, gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB im Sinne einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB aufgehoben.
2. C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm 2005, von I.\_\_\_\_\_, wird gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB im Sinne einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB vom Kantonsspital Winterthur per sofort bis auf weiteres über den Verein L.\_\_\_\_\_, in der Familie MN.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], untergebracht.
  3. Das Besuchsrecht des Vaters, A.\_\_\_\_\_, geb. 10. Oktober 1966, von I.\_\_\_\_\_, wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB wie folgt geregelt:
    - a) Der Vater wird für berechtigt erklärt, seine Tochter C.\_\_\_\_\_ jeden zweiten, vierten und gegebenenfalls fünften Samstag eines jeden Monats am Samstagnachmittag für vier Stunden, von 13.30 Uhr bis 17:30 Uhr, sowie jeden ersten und dritten Sonntagnachmittag für vier Stunden, von 13.30 Uhr bis 17:30 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Übergaben werden begleitet. Die Übergaben finden am Hauptbahnhof I.\_\_\_\_\_ statt.
    - b) Weiter wird der Vater für berechtigt erklärt, seine Tochter C.\_\_\_\_\_ am Dienstag oder an einem anderen geeigneten Wochentag in Absprache mit der Beiständin für zwei Stunden nach der Schule von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Übergaben werden begleitet. Die Übergaben finden am Hauptbahnhof I.\_\_\_\_\_ statt.
    - c) Zudem können täglich telefonische Kontakte auf Wunsch von C.\_\_\_\_\_ zwischen 17.30 Uhr und 18.00 Uhr erfolgen.
  4. Die Mutter, B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Juli 1972, von H.\_\_\_\_\_, wird in Abänderung der Verfügung des Bezirksgerichts Andelfingen vom 18. November 2015 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB für berechtigt erklärt, ihre Tochter C.\_\_\_\_\_, in Abhängigkeit der Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_, jeden ersten und dritten Samstag eines jeden Monats von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Weiter wird die Mut-

ter für berechtigt erklärt, mit C.\_\_\_\_\_ einmal pro Woche für eine halbe Stunde zu telefonieren.

5. Der Vater, A.\_\_\_\_\_, wird eingeladen, dem Obergericht des Kantons Zürich bis am 30. Juni 2016 schriftlich mitzuteilen, welche Entlastungsmassnahmen und persönliche Unterstützung er sich organisiert hat oder zu organisieren gedenkt.
6. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Beiständin nach Art. 308 Abs. 1 ZGB gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Andelfingen vom 30. März 2015, Dispositivziffer 5, beauftragt wurde,
  - a) die Eltern in ihrer Sorge um C.\_\_\_\_\_ mit Rat und Tat zu unterstützen,
  - b) die Eltern - soweit es C.\_\_\_\_\_ betrifft - bei Bedarf zu Sitzungen mit Behörden und dergleichen zu begleiten,
  - c) dafür zu sorgen, dass C.\_\_\_\_\_ geeignete kinderpsychologische Unterstützung erhält, wobei davon Vormerk genommen wird, dass C.\_\_\_\_\_ zurzeit bei Dr. med. D.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, in psychotherapeutischer Behandlung ist,
  - d) abzuklären, ob die Gespräche von C.\_\_\_\_\_ bei Frau J.\_\_\_\_\_, Zentrum K.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ [Ortschaft], noch sinnvoll sind, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen diese wieder aufgenommen werden können und diese soweit möglich - neu zu implementieren,
  - e) die KESB und das Gericht bei relevanten Problemen bei der Ausübung der Beistandschaft zu informieren.
7. Die Beiständin erhält im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB die besonderen Befugnisse,
  - a) die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ zu begleiten und für deren Finanzierung besorgt zu sein,
  - b) für den regelmässigen Schulbesuch von C.\_\_\_\_\_ in der Schule P.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein,

- c) gemeinsam mit C.\_\_\_\_\_ Freizeitbeschäftigungen zu organisieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein (bspw. Reiten, Oboe spielen, Tanzen),
  - d) für die Begleitung der Besuchsübergaben sowie deren Finanzierung besorgt zu sein.
8. Zur Erziehungsbeiständin nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ GmbH, ernannt mit der Einladung,
- a) nötigenfalls umgehend Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen,
  - b) erstmals per 30. November 2016 in einem ausserordentlichen Zwischenbericht über den Verlauf der Mandatsführung zu berichten und eine Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit der Weiterführung der Massnahme und einer allfälligen Anpassung der Massnahme im Sinne einer Erweiterung des Aufgabenkataloges abzugeben und zu prüfen, ob die Beistandschaft durch ein Kinder- und Jugendhilfezentrum geführt werden kann,
  - c) per 31. Mai 2017 ordentlicherweise Bericht zu erstatten,
  - d) der KESB Winterthur-Andelfingen frühzeitig mitzuteilen, wenn sich abzeichnet, dass die Kosten für die Führung der Beistandschaft CHF 10'000.00 pro Jahr übersteigen (unter Aufstellung der bis dahin aufgewendeten Stunden und Auslagen).
9. Der Antrag der Mutter auf Einholung eines Gutachtens zum gesundheitlichen Zustand von C.\_\_\_\_\_ und zur Beurteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wird abgewiesen.
10. Für C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, von I.\_\_\_\_\_, wird für das vorliegende Verfahren eine Kindesverfahrensvertretung nach Art. 314abis Abs. 1 ZGB angeordnet.
11. Als Kindesverfahrensvertreterin von C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, von I.\_\_\_\_\_, wird Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ ernannt, mit dem Auftrag, die rechtlichen Interessen von C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2005, von I.\_\_\_\_\_, im vorliegenden Verfahren zu wahren.

- 12./13. (Grundsätze der Entschädigung von RAin G.\_\_\_\_\_)
- 14./15. (Bewilligung URB für A.\_\_\_\_\_, Grundsätze der Entschädigung)
- 16./17. (Bewilligung URB für B.\_\_\_\_\_, Grundsätze der Entschädigung)
- 18. (Regelung der Kosten der Kindesschutzmassnahmen)
- 19. (Ersuchen an Gemeinde O.\_\_\_\_\_ um Kostengutsprache)
- 20. (Kosten, Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege)
- 21. (Rechtsmittel)
- 22. (Entzug der aufschiebenden Wirkung)
- 23./24. (Mitteilung)"

1.4. Die Kindsvertreterin und der Vater erhoben Beschwerde an den Bezirksrat Winterthur. Beide beantragten im Wesentlichen die Wiederherstellung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und die Rückführung von C.\_\_\_\_\_ in die Obhut des Vaters. Weitere Anträge der beiden Beschwerdeführer bezogen sich unter anderem auf das Besuchsrecht, die Beistandschaft und die Kosten. In prozessualer Hinsicht wurden das Einholen diverser Berichte und der Beizug der Scheidungsakten verlangt. Zum genauen Umfang der angefochtenen Anordnungen der KESB und zum konkreten Wortlaut der Anträge sei auf die Beschwerdeschrift der Kindsvertreterin vom 3. Juni 2016 (BR-act. 1 S. 1 f., VO.2016.46) und die Beschwerdeschrift des Vaters vom 6. Juni 2016 (BR-act. 1 S. 1 ff., VO.2016.47) verwiesen.

Der Bezirksrat holte die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und die Vernehmlassung der KESB ein. Weitere Stellungnahmen folgten.

Am 7. Juli 2016 fällte der Bezirksrat folgendes Urteil (act. 5 [= act. 3/1 = BR-act. 23, VO.2016.46]):

- "I. Die Verfahren VO.2016.46 und VO.2016.47 werden vereinigt und unter der Verfahrensnummer VO.2016.46 geführt.

- II. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen und es wird RA in lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt.
  - III. Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen und es wird RA lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt.
  - IV. Die Beschwerden der Kindesverfahrensvertreterin und des Beschwerdeführers werden abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten wird.
  - V. (Kosten)
  - VI. (Parteientschädigung)
  - VII. (Entzug aufschiebende Wirkung)
  - VIII. (Zustellung und Weiterleitung von Eingaben)
  - IX. (Rechtsmittel)
  - X. (Mitteilung)"
- 1.5. Mit Eingabe an die Kammer vom 21. Juli 2016 erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksrats und stellte die folgenden Anträge (act. 2):

I.

Infolge Ablehnungsgesuch vom 19.7.16 gegen Herrn Ersatzrichter Meister, Referent im Verfahren LC160023/24, II. ZK Eheleute AB.\_\_\_\_\_ sei diese Beschwerde ohne Mitwirkung von Herrn Meister zu entscheiden

II. Hauptantrag

Es sei das angefochtene Urteil ersatzlos aufzuheben und C.\_\_\_\_\_ unverzüglich in die Obhut des Beschwerdeführers zurückzubringen, unter Wiederherstellung seines Aufenthaltsbestimmungsrechtes

III. Eventualanträge

1. eventuell

a) Es sei das angefochtene Urteil vom Obergericht aufzuheben und es sei C.\_\_\_\_\_ unverzüglich in die Obhut des Beschwerdeführers zu entlassen, unter Wiederherstellung des Aufenthaltsrechtes des Beschwerdeführers über C.\_\_\_\_\_

b) Es sei Ziff. 7 und 8 a-d aufzuheben und der Beiständin die einzige Aufgabe zu übertragen, die von Q.\_\_\_\_\_ empfohlene sozialpädagogische Familienbegleitung zu organisieren

2. subeventuell

Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und zur Neuentscheidung an den Bezirksrat zurückzuweisen mit der Auflage, die Eingabe RA G.\_\_\_\_\_ vom 1.7.16 erneut beizuziehen und auch darüber zu entscheiden

IV. Prozessuale Anträge

1. Es seien die Verfahrensakte des Scheidungsverfahrens LC160023/24 AB.\_\_\_\_\_, II. ZK samt Vorakten des BG Andelfingen vom Obergericht Zürich, die gesamten KESB-Akten sowie die bezirksrätlichen Verfahrensakte in den Verfahren VO.2016/46 und VO.2016/47 beizuziehen

2. Es seien Dr. D.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] und R.\_\_\_\_\_, c/o Q.\_\_\_\_\_, Kantonsspital Winterthur, 8400 Winterthur anzuhören

V.

Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von RA lic. iur. X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gegenparteien."

Auch B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) erhob Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksrats. Ihre Beschwerde, welche allein die Kosten- und Entschädigungsregelung zum Gegenstand hat, wird ebenfalls von der Kammer im Geschäft Nr. PQ160048 behandelt.

Die Akten des Bezirksrates (BR-act. 1-30, VO.2016.46, und BR-act. 1-14, VO.2016.47) und der KESB (KESB-act. 1-537) wurden beigezogen. Dem Antrag des Beschwerdeführers, auch die Akten des pendenten Berufungsverfahrens LC160023 betreffend Ehescheidung beizuziehen, steht nichts entgegen. Es sind dieselben Parteien in das Berufungsverfahren involviert, und dieses steht mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren in engem Zusammenhang: Im Berufungsverfahren sind vorsorgliche Massnahmen pendent, die auf dem Entscheid der KESB bzw. des Bezirksrats, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern aufzuheben, beruhen und damit zusammenhängende Fragen wie die Befugnisse der Beiständin oder das Besuchsrecht des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben. Aufgrund dieses Zusammenhangs drängt es sich auf, in der gleichen Besetzung und zeitgleich sowohl über die vorliegende Beschwerde PQ160049 als auch über die pendenten vorsorglichen Massnahmen im Berufungsverfahren LC160023 zu entscheiden. Der Entscheid über die Beschwerde der Beschwerdegegnerin wird ebenfalls in gleicher Besetzung zu fällen sein. Da dieses Beschwerdeverfahren nicht dringlich ist, wird der Entscheid im Geschäft PQ160048 allerdings erst später erfolgen.

Mit Verfügung vom 26. August 2016 räumte der Vorsitzende den Parteien und der KESB Gelegenheit ein, um zum Wechsel der Person der Kindsvertretung Stellung zu nehmen (act. 17). Mit Eingabe vom 5. September 2016 teilte die KESB mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte (act. 20). Die Beschwerdegegnerin erklärte mit Eingabe vom 7. September 2016, mit dem Wechsel der Person der Kindsvertreterin einverstanden zu sein und im Übrigen auf eine Stellungnahme zu verzichten (act. 21). Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 9. September 2016 Stellung. Er beantragte, es sei nicht RAin Z.\_\_\_\_\_, sondern eine andere Rechtsanwältin zur Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ zu bestellen (act. 24).

Eine Beschwerdeantwort einzuholen, ist nicht erforderlich (§ 66 Abs. 1 EG KESR). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## 2. Ausstand

Mit Eingabe vom 25. Juli 2016 verlangte der Beschwerdeführer den Ausstand von Ersatzrichter lic. iur. H. Meister, nachdem er bereits bei Einreichen der Beschwerde beantragt hatte, es sei über diese Beschwerde ohne Mitwirkung von Ersatzoberrichter Meister zu entscheiden (act. 8 und act. 2). Dasselbe Ausstandsgesuch hatte der Beschwerdeführer schon am 19. Juli 2016 im Berufungsverfahren betreffend Scheidung gestellt (LC160023-act. 525). Mit Beschluss vom 27. September 2016 wies die Kammer das Ausstandsgesuch ab (act. 29). Somit besteht kein Anlass, Ersatzrichter Meister von der weiteren Mitwirkung in diesem Verfahren zu entbinden.

## 3. Unentgeltliche Rechtspflege

In den bisherigen Verfahren ist die Kammer jeweils davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO ist. Daran scheint sich zwischenzeitlich nichts geändert zu haben (vgl. act. 2 S. 15 f. und act. 3/7-10).

Dass der Beschwerdeführer den Entscheid des Bezirksrats anfocht und durch das Obergericht überprüft haben will, ist in Anbetracht der Bedeutung der in Frage stehenden Kindesschutzmassnahme verständlich. Wenig stichhaltig sind

allerdings – wie noch zu zeigen sein wird – die Beanstandungen des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers. Dennoch erscheinen seine Beschwerdeanträge noch nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO, so dass ihm die unentgeltliche Rechtspflege im umfassend beantragten Sinne bewilligt werden kann (Art. 118 Abs. 1 ZPO).

#### 4. Vertretung von C.\_\_\_\_\_

4.1. Wie bereits erwähnt, ordnete die KESB für ihr Verfahren betreffend Unterbringung eine Verfahrensvertretung für C.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 1 ZGB an und betraute mit dieser Aufgabe Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ (vgl. Erw. 1.3). Dies nahm die Kammer zum Anlass, im Berufungsverfahren betreffend Ehescheidung auch eine Verfahrensvertretung für C.\_\_\_\_\_ zu bestellen. Dabei drängte es sich auf, diese Aufgabe ebenfalls Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ zu übertragen (vgl. LC160023-act. 486).

Am 27. Juni 2016 teilte Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ der Kammer mit, dass sie per Ende 2016 ihr Tätigkeit als selbständig praktizierende Rechtsanwältin aufgabe (LC160023-act. 498). Da sie, wie ihrem Schreiben entnommen werden kann, sich in die Scheidungsmaterie noch nicht eingearbeitet hatte und eine längere Dauer des Berufungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden konnte, entschied sich die Kammer für einen Wechsel in der Person der Kindsvertreterin und betraute mit Beschluss vom 11. Juli 2016 für das Berufungsverfahren neu Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ mit dieser Aufgabe (LC160023-act. 519).

Am 18. August 2016 regte Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ an, auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ dieselbe Person mit der Vertretung von C.\_\_\_\_\_ zu beauftragen, wobei es sich aufdränge, Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ mit dieser Aufgabe zu betrauen; diese habe sich dazu bereit erklärt. Auf Anfrage bestätigte Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ die Angaben von Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ (act. 12/2).

4.2. Die Beschwerdegegnerin stimmte dem Vorschlag von Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ zu (act. 21). Die KESB verzichtete auf eine Stellungnahme (act. 20).

Auch der Beschwerdeführer scheint mit der Entlassung von RAin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ einverstanden zu sein. Er wehrt sich aber dagegen, dass RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ zur neuen Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ bestellt wird. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren betreffend Ehescheidung ohne Anhörung der Parteien zur Kindsvertreterin bestellt worden sei, und zwar durch den befangenen Ersatzrichter Meister. In diesem Berufungsverfahren habe RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ am 13. August 2016 eine Eingabe an die Kammer gemacht. Diese Eingabe enthalte Vorwürfe und negative Bemerkungen über ihn, obschon RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_, wie sie selber schreibe, die wichtigen Akten noch gar nicht gelesen habe. Über die Interessen und das Wohl von C.\_\_\_\_\_ sei in dieser Eingabe wenig bis nichts zu erfahren. Die Eingabe entbehre jeder Sachlichkeit und stelle keine sorgfältige Anwaltsarbeit dar (act. 24).

4.3. Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst die Auswahl der Nachfolgerin von RAin lic. iur. G.\_\_\_\_\_, wie sie zuerst im Berufungsverfahren betreffend Scheidung erfolgte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nahm das Kollegium und nicht Ersatzrichter Meister allein die Ernennung von RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ vor (vgl. LC160023-act. 519). Eine Befangenheit des mitwirkenden Ersatzrichters liegt zudem nicht vor (vgl. Erw. 2). Richtig ist, dass der Beschwerdeführer (wie auch die Beschwerdegegnerin) im Berufungsverfahren nicht vorgängig zur Person von RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ angehört wurde. Das hinderte ihn selbstverständlich nicht, nach Bekanntwerden dieser Bestellung (der Beschwerdeführer nahm den Ernennungsbeschluss am 18. Juli 2016 entgegen [LC160023-act. 520/2]) allfällige Einwände gegen RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ vorzubringen. Dies tat der Beklagte nicht, was nichts anderes heisst, als dass er im Zeitpunkt der Bestellung zur Kindsvertreterin die Qualifikation und Neutralität von RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ nicht in Zweifel zog. Erst nachdem er von der (ersten) Stellungnahme der neuen Kindsvertreterin vom 13. August 2016 Kenntnis erlangt hatte, brachte er am 9. September 2016 erstmals Einwände gegen ihre Person vor (vgl.

LC160023-act. 544, 562, 564 und 567). Seine Einwände, RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ sei befangen ("von wem auch immer beeinflusst") und unqualifiziert (unsachliche, un-sorgfältige Arbeit), sind unberechtigt. Es kann dazu auf die entsprechenden Erwägungen (Erw. 3) im ebenfalls heute zu fällenden Beschluss im Berufungsverfahren betreffend Ehescheidung verwiesen werden (LC160023).

4.4. Die Vereinigung der Vertretungsaufgaben betreffend C.\_\_\_\_\_ in einer Person drängt sich auf. Dazu braucht es keine weiteren Erklärungen. RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ ist für diese Aufgabe ausreichend qualifiziert (vgl. Art. 299 Abs. 1 ZPO und Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 1 ZGB), an ihrer Unbefangenheit bestehen keine Zweifel. Es ist daher RAin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ als Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ zu entlassen und RAin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren zur neuen Kindsvertreterin zu bestellen.

#### 5. Beschwerdevoraussetzungen

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im EG KESR geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZPO). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zudem zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirkrates sein, nicht hingegen solche der KESB.

Mit der Beschwerde i.S. der §§ 64 ff. EG KESR i.V.m. den Art. 450-450c ZGB können eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, Unangemessenheit sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden (vgl. Art. 450a ZGB). Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren gilt daher eine Begründungsobliegenheit

analog derjenigen in den Art. 308 ff. bzw. Art. 319 ff. ZPO: Von der Beschwerde führenden Partei ist jeweils darzulegen, weshalb der angefochtene Entscheid des Bezirksrates unrichtig sein soll (vgl. auch Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR sowie BGE 138 III 374, E. 4.3.1 und z.B. OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011, E. 2, m.w.H. [= ZR 110/2011 Nr. 81]). Blosser Wiederholungen des vor dem Bezirksrat ausgeführten oder Verweise darauf genügen diesen minimalsten Anforderungen an eine Begründung nicht.

Wie bei jedem Rechtsmittel ist sodann mit der Beschwerde nicht bloss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides zu verlangen, sondern es ist mit wenigstens sinngemässen Anträgen darzutun, wie in der Sache selbst zu entscheiden ist, soweit nicht die Aufhebung des Entscheides zugleich zur Entscheidung in der Sache führt. Soweit es an einem derart konkreten Antrag und/oder an dessen minimaler Begründung fehlt, ist auf ein Rechtsmittel und damit auch auf eine Beschwerde i.S.v. § 64 EG KESR nicht einzutreten (vgl. wiederum ZR 110/2011 Nr. 81).

#### 6. Ungenügende Anträge und Begründung, fehlende(s) Legitimation und Interesse

6.1. Der Beschwerdeführer stellt Haupt- und Eventualanträge (act. 2). Mit seinem Hauptantrag verlangt er die ersatzlose Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Gemäss den Eventualanträgen soll einzig die von der KESB angeordnete und dem Bezirksrat bestätigte Beistandschaft bestehen bleiben, wenn auch mit geänderten Aufgaben.

6.2. In Dispositiv-Ziff. I. des angefochtenen Entscheides ordnete der Bezirksrat die Vereinigung der Beschwerden der Kindsvertreterin und des Beschwerdeführers an. Was daran falsch bzw. unzweckmässig sein soll, führte der Beschwerdeführer nicht aus. Das genügt den Anforderungen an eine Beschwerde nicht, weshalb in diesem Punkt darauf nicht einzutreten ist.

6.3. In Dispositiv-Ziffer II. bewilligte der Bezirksrat dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und bestellte ihm Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin. Mit dieser Anordnung folgte die Vorinstanz

dem Antrag des Beschwerdeführers (BR-act. 1 S. 3, VO.2016.47), so dass eine Beschwer nicht auszumachen ist. Auch in diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

6.4. Das Anfechtungsinteresse bzw. die Anfechtungslegitimation fehlt dem Beschwerdeführer auch, was Dispositiv-Ziffer III. des angefochtenen Entscheids betrifft, in welcher sich der Bezirksrat mit dem Gesuch der Beschwerdegegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege befasste. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten.

6.5. Der Bezirksrat entzog in Dispositiv-Ziffer VII. des angefochtenen Entscheids der Beschwerde gegen sein Urteil die aufschiebende Wirkung. Eine Begründung, weshalb diese prozessuale Anordnung aufgehoben werden soll, liefert der Beschwerdeführer nicht. Auch in diesem Punkt führt dies zum Nichteintreten auf die Beschwerde.

6.6. Der Beschwerdeführer verweist auf die Eingabe der Beiständin an die KESB vom 1. Juli 2016 (KESB-act. 508 und BR-act. 16/2) und beanstandet, dass der Bezirksrat über die darin enthaltenen Anträge nicht entschieden, sondern die Eingabe auf das Ansinnen von Ersatzrichter Meister hin zum Entscheid an das Obergericht weitergeleitet habe. Damit sei der gesetzliche Rechtsweg verletzt und ihm das rechtliche Gehör verweigert worden. Dieselbe Kritik trägt er bezüglich einer Eingabe der Kindsvertreterin an den Bezirksrat vom 1. Juli 2016 vor. Zusätzlich moniert er, dass sich diese Eingabe der Kindsvertreterin nicht mehr in den Akten des Bezirkrats befinde, und zwar ohne jeden Hinweis auf deren Verbleib (act. 2 S. 5 f.).

6.6.1. In den Akten des Bezirkrats befindet sich tatsächlich keine Eingabe der Kindsvertreterin, welche vom 1. Juli 2016 datiert. Das dürfte allerdings nicht auf Unsorgfalt beim Führen der Akten oder gar Manipulation beruhen, wie der Beschwerdeführer dem Bezirksrat zwischen den Zeilen vorzuwerfen scheint, sondern auf einer schlicht versehentlichen Annahme des Beschwerdeführers bzw. seiner Vertreterin selbst. Bei sorgfältigem Studium der Akten wird nämlich rasch ersichtlich: Die Eingabe der Kindsvertreterin, welche der Beschwerdeführer offen-

bar meint, datiert vom 5. Juli 2016. Darin bezieht sich die Kindsvertreterin auf die Eingabe der Beiständin vom 1. Juli 2016. Die Eingabe der Kindsvertreterin vom 5. Juli 2016 ist in den vorinstanzlichen Akten (VO.2016.46) enthalten und trägt die Aktennummer 17.

6.6.2. Die Anträge der Beiständin, welche von der Kindsvertreterin vollumfänglich unterstützt worden waren, bestanden in einer Einschränkung der elterlichen Sorge zu Gunsten der Befugnisse der Beiständin und damit in einer Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers (BR-act. 16/2 und BR-act. 17 i.V.m. BR-act. 17/2, VO.2016.46). Wie aus seinen Anträgen in der Beschwerde an den Bezirksrat geschlossen werden kann (BR-act. 1 S. 1 ff., VO.2016.46), wäre er mit einer weiteren Einschränkung der elterlichen Sorge nicht einverstanden gewesen. Indem der Bezirksrat diese Anträge nicht behandelte und im Ergebnis keine nachteilige Anordnung für den Beschwerdeführer traf, sondern die Eingaben zum Entscheid an das Obergericht weiterleitete, verletzte er weder materielle noch prozessuale Rechte des Beschwerdeführers. Seine Rügen, ihm seien der gesetzliche Rechtsweg verweigert und das rechtliche Gehör verletzt worden, werden von der Kammer im Berufungsverfahren betreffend Ehescheidung zu behandeln sein, in dem gestützt auf die erwähnten Eingaben der Beiständin und der Kindsvertreterin bereits Anordnungen getroffen wurden (vgl. LC160023-act. 519) und in welchem der Beschwerdeführer dieselben Einwände erhob (vgl. LC160023-act. 547).

Dasselbe trifft zu auf die Anträge der Kindsvertreterin in ihrer Eingabe an den Bezirksrat vom 5. Juli 2016, soweit sie über jene der Beiständin vom 1. Juli 2016 hinausgehen, nämlich die Anträge auf Herausgabe der ID von C.\_\_\_\_\_ und auf Ersatzunterbringung von C.\_\_\_\_\_ während einer allfälligen Ferienabwesenheit der Pflegeeltern (BR-act. 17 S. 2, VO.2016.46). Auch hier handelte es sich nicht um Anträge des Beschwerdeführers, und indem der Bezirksrat nicht darüber entschied, konnten ihm auch keine Rechte vorenthalten werden.

Mangels einer Beschwer ist hinsichtlich dieser Beanstandungen auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten.

6.6.3. Vom Beschwerdeführer nicht angesprochen wurden die Eingaben ("Stellungnahme") der Beschwerdegegnerin vom 4. Juli 2016, soweit sie damit beim Bezirksrat die (superprovisorische) Sistierung des Besuchsrechts des Beschwerdeführers beantragte (BR-act. 14 S. 3, VO.2016.46, und BR-act. 13 S. 3, VO.2016.47). Auch hinsichtlich dieser Eingaben, welche vom Bezirksrat ebenfalls an die Kammer weitergeleitet wurden (vgl. act. 5 Dispositiv Ziff. VIII. und LC160023-act. 517/3 f. und 517/4 f.), führte das Unterlassen eines Entscheids des Bezirkrates zu keiner Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers.

6.7. In den übrigen Punkten erscheinen die Beschwerdevoraussetzungen als erfüllt.

## 7. Unterbringung von C. \_\_\_\_\_

7.1. Der Bezirksrat hat in seinem Entscheid die allgemeinen Voraussetzungen vorsorglicher Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zutreffend dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann darauf verwiesen werden (act. 5 Erw. 4.1 - 4.3).

Die Einwendungen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt – bei korrekter summarischer Prüfung der Verhältnisse, insbesondere bei gebührender Berücksichtigung der aktenkundigen Fachmeinungen, hätte der Bezirksrat den Entscheid der KESB aufheben und C. \_\_\_\_\_ wieder unter seine Obhut stellen müssen (act. 2 S. 7) –, enthalten keine Kritik an den für massgeblich bezeichneten rechtlichen Vorgaben für den Erlass vorsorglicher Massnahmen, sondern betreffen die Anwendung dieser Vorgaben durch den Bezirksrat im vorliegenden Fall. Darauf ist gesondert einzugehen (vgl. nachfolgende Erw. 7.4 ff.).

7.2. Der Bezirksrat stützte seinen Entscheid in tatsächlicher Hinsicht auf die Akten der KESB. Weitere Abklärungen, die beantragt worden waren – die Edition weiterer Akten, das Einholen zusätzlicher Berichte, die Anhörung des Beschwerdeführers und von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ sowie lic. phil. R. \_\_\_\_\_ – hielt er für nicht notwendig. Da über die Kinderbelange das Obergericht im Rahmen des Schei-

dungsverfahrens definitiv zu entscheiden und sich auch mit den dringlichen Massnahmen, welche die Beiständin am 1. Juli 2016 beantragte, zu befassen habe, sei sodann das Einholen eines psychologischen Gutachtens und der Beizug der (erst- und zweitinstanzlichen) Akten des Scheidungsverfahrens nicht prozessökonomisch und wegen dem zeitlichen Aufwand mit dem Institut vorsorglicher Massnahmen nicht vereinbar (act. 5 Erw. 4.4).

Der Beschwerdeführer nahm dazu Stellung, beschränkte seine Kritik aber primär auf den Entscheid des Bezirksrats, die Eingabe der Beiständin vom 1. Juli 2016 nicht zu behandeln, sondern an das Obergericht weiterzuleiten (act. 2 S. 8 Ziff. 4). Dazu wurde bereits Stellung genommen, so dass darauf verwiesen werden kann (vgl. Erw. 6.6 und 6.6.2).

Was die einzelnen Beweismittel betrifft, welche der Bezirksrat für entbehrlich erachtete, erwähnte der Beschwerdeführer in seinen Beanstandungen einzig die Scheidungsakten. Um den Elternkonflikt ausreichend zu dokumentieren, so der Beschwerdeführer sinngemäss, würden die KESB-Akten nicht ausreichen, sondern wären die Scheidungsakten nötig gewesen (act. 2 S. 8 f. Ziff. 5.). Die Feststellung des Bezirksrats, dass die Beziehung der Eltern hoch konfliktreich sei und zu diversen Polizeieinsätzen geführt habe, bestritt der Beschwerdeführer indes nicht. Welche konkreten Aspekte des Elternkonflikts für den Entscheid des Bezirksrats über die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ bedeutsam gewesen wären und allein aus den Scheidungsakten hervorgehen, lässt sich der Kritik des Beschwerdeführers nicht entnehmen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht (ausreichend) begründet bzw. das Vorgebrachte von fehlender Relevanz, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

7.3. Der Bezirksrat erachtete für seinen Entscheid als relevant, ob sich im Zeitpunkt der Entscheidfindung durch die KESB eine Gefahrenlage für C.\_\_\_\_\_ als derart dringlich präsentierte, dass sich schliesslich die vorsorgliche Unterbringung in einer Pflegefamilie aufdrängte (act. 5 S. 20 Ziff. 5.1). Diese Auffassung ist zu präzisieren.

Die Verhältnisse, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch die KESB präsentierten, waren vom Bezirksrat selbstverständlich in seine Beurteilung miteinzubeziehen. Aufgrund der Untersuchungsmaxime (vgl. Art. 446 Abs. 1 ZGB, Art. 296 Abs. 1 ZPO), welche nach der Praxis der Kammer auch im Beschwerdeverfahren gilt, waren allerdings auch Tatsachen und Beweismittel, welche sich erst im Laufe des Verfahrens verwirklichten bzw. bekannt wurden, zu berücksichtigen. Insofern kam es, wie der Beschwerdeführer zu Recht einwendet (act. 5 S. 8 f. Ziff. 5.1), nicht allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung der KESB, sondern auch auf die Situation bei Urteilsfällung durch den Bezirksrat an.

Falsch liegt der Beschwerdeführer mit seiner Kritik, der Bezirksrat habe auf die Verhältnisse per 12. Mai 2016 abgestellt und insbesondere die Fachmeinungen von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ und von lic. phil. R.\_\_\_\_\_ ausser Acht gelassen. Am 12. Mai 2016 erging der Präsidial-Entscheid des Behördemitglieds, mit welchem die Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ superprovisorisch angeordnet wurde (KESB-act. 361). Danach folgten verschiedene Abklärungen durch die KESB. Insbesondere wurden der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin und C.\_\_\_\_\_ persönlich angehört (KESB-act. 430, 434, 437). Weiter wurden Berichte von lic. phil. R.\_\_\_\_\_ von der Opferberatungsstelle Q.\_\_\_\_\_, welche den Beschwerdeführer während der Zeit der Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Kantonsspital Winterthur kennenlernte, eingeholt (KESB-act. 415 und 440), und es gingen bei der KESB in dieser Phase auch Stellungnahmen und Empfehlungen von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ ein (act. 379, 384 und 399). Am 27. Mai 2016 folgte der Entscheid der KESB (Kollegium) über die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 459), und dieser bildete Gegenstand der Beschwerde des Beschwerdeführers an den Bezirksrat.

Die erwähnten Abklärungen, welche nach dem 12. Mai 2016 stattfanden, waren aktenkundig und lagen dem Bezirksrat bei Fällung seines Urteils vor (vgl. BR-act. 7, VO.2016.46; act. 5 S. 14 Ziff. 5.2). Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers bleibt offen, welche anderen tatsächlichen Entwicklungen nach dem 12. Mai 2016 und welche anderen erst ab diesem Zeitpunkt eingereichten Beweismittel der Bezirksrat ausser Acht gelassen haben soll. Dem Einwand des Beschwerdeführers, der Bezirksrat habe bei der Feststellung und Würdigung der

tatsächlichen Verhältnisse nicht auf den richtigen Zeitpunkt abgestellt, ist deshalb nicht weiter nachzugehen.

7.4. Was die Gefährdung von C.\_\_\_\_\_ ("Gefahrenlage") betrifft, erwähnte der Bezirksrat zunächst die Gefährdungsmeldung der Primarschule S.\_\_\_\_\_, wonach befürchtet werden müsse, dass C.\_\_\_\_\_ getötet werden könnte, und Mitarbeiter der Schule sich aufgrund seines Auftretens und seiner Drohungen vor dem Beschwerdeführer fürchten würden. Die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_, so der Bezirksrat weiter, sei zwar eng, aber laut KESB hochdysfunktional. Der Beschwerdeführer habe mehrfach, in immer kürzeren Abständen, Suizidäusserungen getätigt, zuletzt gar im Beisein von C.\_\_\_\_\_. Deswegen und aufgrund seines hartnäckig renitenten Verhaltens gegenüber anderweitigen behördlichen Interventionen (der Bezirksrat verwies bezüglich letzterem auf Berichte in den Akten, welche dem Beschwerdeführer mangelnde Kooperation und ein aufbrausendes Temperament bescheinigen), erachtete der Bezirksrat den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts für verhältnismässig (act. 5 S. 14 f. Ziff. 5.2 - 5.4)

Nach Auffassung des Beschwerdeführers bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass von ihm eine Gefährdung für C.\_\_\_\_\_ ausgeht, wenn sie bei ihm lebt. Der Bezirksrat habe sich über die Meinung der Fachleute hinweggesetzt und damit den Sachverhalt falsch festgestellt. Der Bezirksrat verweise auf die Gefährdungsmeldung der Primarschule S.\_\_\_\_\_, ohne seinen Einwand zu berücksichtigen, dass er, der Beschwerdeführer, wiederholt bei der KESB vorstellig geworden sei, diese aber nicht reagiert habe, auch nach der Meldung der erwähnten Gefährdungsmeldung nicht. Er sei in seinem Leben noch nie handgreiflich geworden, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass sich die Schulmitarbeiter vor ihm fürchteten. Die Behauptung der KESB, die Beziehung zwischen ihm und C.\_\_\_\_\_ sei hochdysfunktional, entbehre jeder Grundlage und sei frei erfunden. Die Suizidäusserungen seien der KESB längst bekannt gewesen und von ihr zu Recht nicht ernst genommen worden. Weder am 11. April 2016 noch am 12. Mai 2016 hätten die beigezogenen Ärzte ihn oder Dritte als gefährdet erachtet. Damit fehle jede Grundlage für die Annahme der KESB und des Bezirkrates, er sei für sich

oder Dritte gefährlich. Keine der angefragten Fachstellen würden den Obhutsentzug und die Fremdplatzierung unterstützen. Ein renitentes Verhalten gegenüber behördlichen Interventionen liege nicht vor und stelle, selbst wenn es vorliegen würde, keine Kindeswohlgefährdung dar. Mit diesem Vorwurf werde nur das Versagen der KESB beschönigt. Das Handeln der KESB sei unnötig und unverhältnismässig gewesen. Die Empfehlung der Fachstelle Q.\_\_\_\_\_, eine sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen, sei von der KESB und dem Bezirksrat ignoriert worden. Indem der Bezirksrat den Argumenten der KESB und der Beschwerdegegnerin mehr Gewicht beigemessen habe als der Empfehlung einer Fachstelle, habe es den Sachverhalt unrichtig festgestellt (act. 2 S. 9 ff. Ziff. 6 - 13).

7.5. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindeswohls liegt darin, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nötigen Weise geschützt und gefördert wird. An die Würdigung der Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Die Entziehung ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteil BGer 5C.117/2002 vom 1.7.2002, Erw. 3.1; Urteil BGer 5A\_979/2013 vom 28.3.2014, Erw. 4.3). Auf die besondere Situation der Anordnung von Kindesschutzmassnahmen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen wurde bereits eingegangen (vgl. Erw. 7.1).

7.6. Gefährdung von C.\_\_\_\_\_

7.6.1. Was die Belange von C.\_\_\_\_\_ betrifft, liegen die Parteien seit Jahren im Streit. Der Umfang der Akten der KESB und des Scheidungsverfahrens sowie die Anzahl behördlicher und gerichtlicher Entscheide, die in den letzten Jahren bezüglich der Belange von C.\_\_\_\_\_ gefällt werden mussten, verdeutlichen die Dimension des elterlichen Konflikts – allein im Scheidungsprozess hatte der erstinstanzliche Richter im Rahmen vorsorglicher Massnahmen drei umfangreiche Entscheide zu fällen (LC160023-act. 139, -act. 303 und -act. 405, mit jeweils vorangegangenen superprovisorischen Anordnungen), welche alle an die Kammer wei-

tergezogen wurden (vgl. LC160023-act. 190 [LY140013], -act. 488 [LY150023] und -act. 489 [LY160009]).

Ein derart massiver und andauernder Streit seiner Eltern stellt bekanntlich eine schwere psychische Belastung für ein Kind dar, jedenfalls für Kinder im Alter von C.\_\_\_\_\_; sie war bei Einleitung der Scheidungsklage 6 ½ Jahre alt und wird in Kürze elf. Im Fall von C.\_\_\_\_\_ äusserte sich diese Belastung bisher vor allem in Angstgefühlen und Schulverweigerung (KESB-act. 243A/2; KESB-act. 444/2 S. 2 Ziff. 5 f.). In derartigen Krisensituationen kam es jeweils zum Abbruch des Kontakts zur Mutter (vgl. LC160023-act. 214 S. 2 f. und -act. 362 S. 2), wie es auch heute der Fall ist. Gemäss dem Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vom 31. August 2015 stellt die hoch strittige Auseinandersetzung zwischen den Eltern denn auch ein mittel- und langfristiges Entwicklungsrisiko für C.\_\_\_\_\_ dar (KESB-act. 375 S. 40).

7.6.2. C.\_\_\_\_\_ lebte ab der Trennung ihrer Eltern bis zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Mai 2016 unter der Obhut des Beschwerdeführers. Ihm wird im bereits erwähnten Gutachten eine enge Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ und das Bemühen, für C.\_\_\_\_\_ ein sicheres Umfeld zu schaffen, attestiert. Erwähnt wird allerdings auch sein Unvermögen, sich vom elterlichen Streit und den damit verbundenen behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu lösen und C.\_\_\_\_\_ davor zu schützen. Im Gegenteil, wie er den Gutachtern gegenüber erklärte, konfrontiere er C.\_\_\_\_\_ bewusst mit diesem Thema in der Meinung, sie sei alt genug und müsse Wissen, was die Beschwerdegegnerin tue (KESB-act. 375 S. 45 f.). Ein solches Verhalten dient dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht.

7.6.3. Der Beschwerdeführer verwahrt sich gegen die Qualifizierung der Beziehung zwischen ihm und seiner Tochter als "hochdysfunktional". Dabei handle es sich um eine frei erfundene Behauptung der KESB (act. 5 S. 10 Ziff. 7).

Richtig ist, dass die KESB den Begriff "hochdysfunktionale Beziehung" verwendete, ohne auf eine entsprechende Aktenstelle zu verweisen (KESB-act. 459 S. 13 Abs. 5), und der Bezirksrat darauf Bezug nahm (act. 5 S. 15). Um eine haltlose Behauptung handelt es sich allerdings nicht, sofern man sie in den richtigen

Kontext setzt: So besteht gemäss Gutachten des KJPD, auf welches sich die KESB unter anderem bezog (KESB-act. 459 S. 2 und S. 11 f.), eine ausgeprägte Sorge des Kindsvaters, C.\_\_\_\_\_ könnte bei ihrer Mutter durch äussere Einflussfaktoren gefährdet sein. Diese Sorge, die laut den Gutachtern unbegründet sei, übertrage sich auf C.\_\_\_\_\_, die im Rahmen ihrer loyalen Bindung zu ihrem Vater entsprechende Ängste entwickle (KESB-act. 375 S. 45 f. und S. 51 Ziff. 4). Und Dr. med. D.\_\_\_\_\_, der ehemalige Therapeut von C.\_\_\_\_\_, bezeichnete die Beziehung zwischen Tochter und Vater als symbiotisch (KESB-act. 398; KESB-act. 430 S. 6). Auch darauf wies die KESB in ihren Erwägungen hin (KESB-act. 459 S. 6 und S. 12).

#### 7.6.4.

7.6.4.1. Am 23. September 2015 erstattete die Schulpflege der Primarschule S.\_\_\_\_\_ eine Gefährdungsmeldung (KESB-act. 241, Anhang). Diese war in grosser Sorge um das Wohl von C.\_\_\_\_\_ und fürchtete gar um ihr Leben. Die Schulpflege berichtete über mehrere Vorfälle in der Schule, in denen der Beschwerdeführer ausfällig geworden sei oder schwere Drohungen ausgestossen habe, und über Angaben von C.\_\_\_\_\_ gegenüber ihrer Lehrperson, welche die enorme Anspannung des Beschwerdeführers belegen (a.a.O. S. 3: "...dass sie Angst habe, die Mutter hole sie. Zudem habe sie aber auch grosse Angst, dass ihr Vater etwas Schlimmes mache, auch ihr selber gegenüber. Der Vater habe gesagt, jetzt lange es ihm, er mache allem ein Ende, er wolle sterben und bringe sich um.").

Der Beschwerdeführer geht in seiner Beschwerde auf den Inhalt dieser Gefährdungsmeldung nicht ein. Für ihn dient sie als Beispiel für seinen Vorwurf, dass ihm seitens der KESB die nötige Hilfe verweigert werde (act. 5 S. 9 Ziff. 6). Den Akten lässt sich demgegenüber entnehmen, dass die KESB nach Eingang dieser Meldung umgehend mit dem Bezirksgericht Andelfingen, das sich im Rahmen des Scheidungsverfahrens mit den Kinderbelangen zu befassen hatte, Kontakt aufnahm und die Auskunft erhielt, dass sich der Scheidungsrichter dieser Gefährdungsmeldung annehmen werde (KESB-act. 240). Der Scheidungsrichter wurde in der Folge vom Rechtsvertreter der Schulpflege ersucht, die Gefährdungsmeldung einstweilen nicht zu bearbeiten, die Schule wolle zuerst ein Standortge-

spräch durchführen. Dieses Gespräch fand Ende Oktober 2015 statt, und die Schulpflege zog danach die Gefährdungsmeldung zurück (LC160023-act. 433/1-11). Daraus darf geschlossen werden, dass sich die Situation einstweilen beruhigt hatte und in schulischer Hinsicht für C.\_\_\_\_\_ eine Lösung gefunden werden konnte.

7.6.4.2. Anfangs April 2016 kam es zu weiteren Suizidäusserungen des Beschwerdeführers, und zwar gegenüber Mitarbeitern der KESB. Unmittelbarer Auslöser scheinen finanzielle Probleme (Anwalts- und Gerichtskosten) gewesen zu sein. Die KESB bot einen Notfallpsychiater auf, der den Beschwerdeführer aufsuchte (KESB-act. 330 f.). Eine fürsorgerische Unterbringung sprach er nicht aus.

7.6.4.3. Rund einen Monat später, am 12. Mai 2016, machte der Beschwerdeführer erneut eine Suiziddrohung, dies anlässlich eines Termins in der Praxis von Dr. med. D.\_\_\_\_\_. Laut Schilderung von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ soll sich Folgendes zugetragen haben (KESB-act. 379):

"Am 12.05.2016 um ca. 9 Uhr erschien der A.\_\_\_\_\_ sehr aufgebracht mit seiner Tochter C.\_\_\_\_\_ in meiner Praxis. Er informierte mich, dass C.\_\_\_\_\_ erneut nicht in die Schule gehen wolle und er so nicht weitermachen könne. Er wolle sie nicht mehr bei sich haben. Er wolle jetzt eine Lösung für C.\_\_\_\_\_, wir sollen uns um C.\_\_\_\_\_ kümmern. Ich (D.\_\_\_\_\_) schlug dem A.\_\_\_\_\_ vor, dass C.\_\_\_\_\_ vorläufig mal in der Praxis bleiben solle und ich mich später mit ihm zum weiteren Vorgehen besprechen will. C.\_\_\_\_\_ machte einen massiv eingeschüchterten, starren Eindruck. Ein Gespräch mit C.\_\_\_\_\_ war nicht möglich, sie schaute zu Boden und reagierte auf Ansprechen nicht. Da C.\_\_\_\_\_ nicht ohne ihren A.\_\_\_\_\_ in der Praxis bleiben wollte, ging der A.\_\_\_\_\_ zu seinem Auto und C.\_\_\_\_\_ folgte ihm. Ich bat unsere Praxisassistentin Frau T.\_\_\_\_\_, welche mehrmals einen guten Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ herstellen konnte, mit den beiden zu gehen und C.\_\_\_\_\_ beim Auto des A.\_\_\_\_\_ erneut einzuladen, in die Praxis zu kommen und hier an ihren Schulsachen zu arbeiten. C.\_\_\_\_\_ reagierte nicht auf diese Einladung/Aufforderung und wehrte sich, auszusteigen und mit Frau T.\_\_\_\_\_ mitzukommen. Der A.\_\_\_\_\_ äusserte gemäss Schilderung von Frau T.\_\_\_\_\_ anschliessend: "Ich fahre jetzt nach Hause und hänge mich auf. Und C.\_\_\_\_\_ kann dabei zuschauen." Der A.\_\_\_\_\_ fuhr anschliessend mit C.\_\_\_\_\_ weg. Frau T.\_\_\_\_\_ informierte mich über die Ereignisse und ich beauftragte

sie, über den Polizeinotruf die Ereignisse und Aussagen des A.\_\_\_\_\_ der Polizei mitzuteilen und deren Instruktionen abzuwarten."

Der Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ konnten wenig später in O.\_\_\_\_\_ von der Polizei angetroffen werden. Der aufgebotene Notfallarzt, Dr. med. U.\_\_\_\_\_, führte ein längeres Gespräch mit dem Beschwerdeführer. Die Voraussetzungen einer fürsorglichen Unterbringung des Beschwerdeführers erachtete dieser als nicht erfüllt. Auf Empfehlung von Dr. med. U.\_\_\_\_\_ begab sich der Beschwerdeführer anschliessend zusammen mit C.\_\_\_\_\_ in die Praxis von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 449). Dort erschien wenig später das zuständige Mitglied der KESB, das nach Anhörung des Beschwerdeführers und von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ seinen Entscheid eröffnete, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und C.\_\_\_\_\_ fremd zu platzieren (KESB-act. 360).

7.6.4.4. Der Beschwerdeführer erklärte dazu, der KESB seien seine Suizidäusserungen längst bekannt gewesen und sie habe diese - zu Recht - nicht ernst genommen. Sowohl am 11. April 2016 als auch am 12. Mai 2016 sei von den beigezogenen Ärzten keine Gefährdung seiner Person oder Dritter festgestellt worden, ebenso wenig von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (act. 2 S. 10 f. Ziff. 9). Der gegenteiligen Annahme der KESB und des Bezirksrats fehle jede Grundlage.

7.6.4.5. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, nahm die KESB die wiederholten Suizidäusserungen sehr wohl ernst, und zwar zu Recht. Ob eine Suizidankündigung in die Tat umgesetzt wird, ist schwierig zu beurteilen. Darauf kommt es letztlich aber gar nicht an. Aufgrund der geschilderten Umstände musste die KESB diese Äusserungen zumindest als Ausdruck massiver Belastung und Manifestation eines grossen Leidensdrucks verstehen und dementsprechend handeln. Nach Eingang der Gefährdungsmeldung der Primarschule S.\_\_\_\_\_ nahm die KESB denn auch umgehend Kontakt mit dem Bezirksgericht Andelfingen auf, das ihr beschied, dass sich der Scheidungsrichter dieser Meldung annehme. Am 11. April 2016 bot die KESB umgehend einen Notfallpsychiater auf. Auch am 12. Mai 2016 war die Äusserung ernst zu nehmen, ansonsten der Therapeut von C.\_\_\_\_\_, der auch den Beschwerdeführer behandelt (KESB-act. 399 S. 1), nicht

die Benachrichtigung der Polizei veranlasst hätte. Anlässlich der Anhörung vom 12. Mai 2016 erklärte Dr. med. D.\_\_\_\_\_ den Anruf bei der Polizei denn auch damit, dass er sich ernsthaft Sorgen um den Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ gemacht habe (KESB-act. 360).

Berichte der Ärzte über den Zustand des Beschwerdeführers, welche im April und Mai aufgeboten worden waren und den Beschwerdeführer untersuchten, sind soweit ersichtlich keine vorhanden. Es steht aber fest, dass diese keine fürsorgliche Unterbringung anordneten und damit die entsprechenden Voraussetzungen als nicht erfüllt betrachteten. Daraus kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers aber nicht abgeleitet werden, es habe keine Gefährdung des Wohls von C.\_\_\_\_\_ bestanden.

Der Beschwerdeführer übt die Obhut über C.\_\_\_\_\_ aus und ist deren primäre Bezugsperson. Die Beziehung ist eng, der Therapeut von C.\_\_\_\_\_ bezeichnet sie sogar als symbiotisch. Die Verfassung des Beschwerdeführers hat auf seine Erziehungsfähigkeit und das Befinden von C.\_\_\_\_\_ somit grossen Einfluss (was auch so wäre, wenn die Beziehung nicht als symbiotisch zu bezeichnen wäre). Die Entwicklung ab Herbst 2015 zeigt, dass der Beschwerdeführer, wie bereits die KESB zutreffend festhielt (KESB-act. 459 S. 11 Ziff. 2.4), an die Grenze seiner Belastbarkeit gelangte. Dies entsprach auch der Einschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 360 S. 2: "Dr. D.\_\_\_\_\_ erklärt, dass es Herr A.\_\_\_\_\_ zurzeit nicht gut gehe, dass er am Limit sei.") und auch der Beschwerdeführer selber äusserte sich in diesem Sinne, sowohl gegenüber Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 379 S. 1: "Er informierte mich, dass C.\_\_\_\_\_ erneut nicht in die Schule gehen wolle und er so nicht weitermachen könne. Er wolle sie nicht mehr weiter bei sich haben. Er wolle jetzt eine Lösung für C.\_\_\_\_\_, wir sollen uns um C.\_\_\_\_\_ kümmern.") als auch gegenüber dem Mitglied der KESB (KESB-act. 360 S. 1: "In seinem Leben gebe es zurzeit viele Mosaiksteine, die er wieder zusammensetzen und festigen müsse. Es wachse ihm gerade alles über den Kopf. Da sei das Honorar der Anwältin, welches er nicht bezahlen könne, da sei die Situation mit seiner Ex-Frau, welche sich ihm wieder angenähert habe und nun wieder Geld habe erpressen wollen, der Druck der KESB, da sei dass C.\_\_\_\_\_ nicht mehr zur Schule gehen wolle, etc.").

Diese schlechte Verfassung des Beschwerdeführers stellte für C.\_\_\_\_\_ eine zusätzliche enorme Belastung dar. Das geht aus den Akten eindeutig hervor, und dafür bedarf es keiner Feststellung durch einen Experten. Explizit erwähnt sei zunächst die Gefährdungsmeldung der Primarschule S.\_\_\_\_\_. Ihr lässt sich entnehmen, dass C.\_\_\_\_\_ in grösster Sorge um ihren Vater war und grosse Angst hatte, dass er sich oder gar ihr etwas antue (KESB-act. 241, Anhang S. 3). Am 12. Mai 2016, als der Beschwerdeführer mit C.\_\_\_\_\_ um 9.00 Uhr in der Praxis erschien, weil diese sich weigerte, in die Schule zu gehen, und er seine Überforderung mit dieser Situation kund tat, war C.\_\_\_\_\_ bereits in besorgniserregendem Zustand. Dr. med. D.\_\_\_\_\_ hielt fest, dass C.\_\_\_\_\_ einen massiv eingeschüchterten, starren Eindruck gemachte habe und ein Gespräch mit ihr nicht möglich gewesen sei (KESB-act. 379 S. 1). Zur Suizidäusserung gegenüber C.\_\_\_\_\_, welche erst später erfolgte, hielt Dr. med. D.\_\_\_\_\_ am selben Tag fest, dass diese eine enorme Belastung für C.\_\_\_\_\_ darstelle und total deplatziert sei (KESB-act. 379 S. 3).

7.6.5. Zusammenfassend ist zur Gefährdung von C.\_\_\_\_\_ Folgendes festzuhalten: Die seit Jahren andauernde hochstrittige Auseinandersetzung der Parteien über die Kinderbelange setzt C.\_\_\_\_\_ einem schweren Loyalitätskonflikt aus, der mittel- und langfristig ein Entwicklungsrisiko darstellt. Ihr Befinden ist erheblich beeinträchtigt und äusserte sich bisher in Ängsten und wiederholten Phasen der Schulverweigerung. Der Beschwerdeführer sieht nicht ein, dass es seine Aufgabe wäre, C.\_\_\_\_\_ aus dem elterlichen Streit herauszuhalten, und so fehlt denn auch jegliches Bemühen, dieser Aufgabe nachzukommen. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer hält es für angebracht, C.\_\_\_\_\_ über die Auseinandersetzung laufend zu informieren, angeblich in der Meinung, sie sei dafür alt genug. Das widerspricht einer kindswohlgerechten Betreuung. (Wie die Beschwerdegegnerin diese Aufgabe wahrnimmt, kann im Rahmen dieses Entscheids offen bleiben. Eine Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ bei ihr steht zur Zeit nicht zur Debatte [vgl. KESB-act. 434 S. 3].) Hinzu kommen Suizidäusserungen des Beschwerdeführers, welche im Herbst 2015 und dann vermehrt im Frühling 2016 erfolgten und als Zeichen massiver Überforderung und zunehmenden Leidensdrucks gewertet werden müssen. Solche Äusserungen, welche teils in Anwesenheit von C.\_\_\_\_\_ erfolgten

und gar beinhalteten, sie werde in die beabsichtigte Tötung als Zeugin miteinbezogen, wirken sich auf die seelische Verfassung und Entwicklung eines 10 ½-jährigen Kindes, das wie C.\_\_\_\_\_ am Vater hängt, fatal aus. Eine massive Gefährdung des Wohls von C.\_\_\_\_\_ ist damit eindeutig zu bejahen.

#### 7.7. Verhältnismässigkeit der Fremdplatzierung

7.7.1. Als zentrales Argument, das der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Bezirksrats aufführt, erscheint sein wiederholter Einwand, keine der in den Fall involvierten Fachpersonen habe die Fremdplatzierung befürwortet (act. 2 S. 7, 9 und 11).

7.7.2. Der Beschwerdeführer verweist zunächst auf die Eingaben von RAin G.\_\_\_\_\_ im Rahmen des Verfahrens vor der KESB (act. 2 S. 7 Ziff. 3 i.V.m. KESB-act. 383/1 S. 2 und KESB-act. 468).

7.7.2.1. Richtig ist, dass RAin G.\_\_\_\_\_ in den erwähnten Eingaben an die KESB die Rückführung von C.\_\_\_\_\_ unter die Obhut des Beschwerdeführers verlangt hatte. Liest man diese Eingaben aber genau, hatte sie mit diesem Antrag den (subjektiven) Willen von C.\_\_\_\_\_ zum Ausdruck gebracht. Aus Sicht des (objektiv verstandenen) Kindeswohls ersuchte die damalige Kindsvertreterin primär um weitere Abklärungen.

7.7.2.2. Vom Beschwerdeführer unerwähnt blieben die Eingaben der Kindsvertreterin im Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksrat. Nachdem (auch) sie gegen den Entscheid der KESB vom 27. Mai 2016 Beschwerde erhoben und die Wiederherstellung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Rückführung von C.\_\_\_\_\_ unter die Obhut ihres Vaters beantragt hatte (BR-act. 1 S. 1 f., VO.2016.46), distanzierte sie sich im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens deutlich von diesem Antrag (BR-act. 18, insbes. S. 3, BR-act. 17).

7.7.3. Unter den Fachpersonen, welche der Beschwerdeführer erwähnte, befindet sich auch R.\_\_\_\_\_, lic. phil. I, Pädagogin (act. 2 S. 7 Ziff. 3 i.V.m. KESB-act. 414 und 440). R.\_\_\_\_\_ arbeitet für Q.\_\_\_\_\_, eine Fachstelle für Opferhilfeberatung und Kinderschutz, und war in der ersten Phase der Fremdplatzierung, als

C.\_\_\_\_\_ vorübergehend im Kantonsspital Winterthur untergebracht war, Bezugsperson von C.\_\_\_\_\_ und lernte in dieser Zeit den Beschwerdeführer kennen, insbesondere anlässlich von Besuchen bei C.\_\_\_\_\_ im Spital. Sie hat ihre Feststellungen, Beurteilung und Empfehlungen schriftlich festgehalten. Von ihrer Einvernahmen als Zeugin, wie es vom Beschwerdeführer beantragt wurde (act. 2 S. 3 Ziff. 2), kann daher abgesehen werden.

7.7.3.1. Ihrem Bericht vom 20. Mai 2016 samt Ergänzung vom 24. Mai 2016 (KESB-act. 423 (= 415) und 440) kann entnommen werden, dass die Besuche zwischen dem Vater und der Tochter gut verliefen und sie den Eindruck erhielt, dass zwischen den beiden eine starke, innige Beziehung bestehe. Vater und Tochter verfügten (väterlicherseits) über ein stabiles Familiennetz, das als Ressource betrachtet werden könne. Eine längere Trennung von ihrem Vater, der wichtigste Bezugsperson bleibe, hätte für C.\_\_\_\_\_ schwerwiegende traumatische Folgen. Sinnvoll sei, mit dem Vater gemeinsam zu arbeiten, sein Vertrauen durch Beziehungsarbeit zu gewinnen und ihn tatkräftig zu unterstützen, damit er und C.\_\_\_\_\_ zusammenbleiben können. Neben einer anfänglichen, evt. engen sozialpädagogischen Familienbegleitung empfehle sie eine therapeutische Begleitung sowohl von C.\_\_\_\_\_ als auch des Beschwerdeführers.

7.7.3.2. R.\_\_\_\_\_s Bericht überzeugt, soweit sie von den Schilderungen des Vaters ihr gegenüber berichtet, die Besuche des Vaters sowie von Verwandten und Freunden im Spital beschreibt, über den Schulbesuch von C.\_\_\_\_\_ informiert und ihren Eindruck über das Verhältnis zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater festhält. In diesen Punkten kann sie sich auf eigene Wahrnehmungen stützen. Soweit sie zu den familiären Ressourcen und zur Zweckmässigkeit einer (dauerhaften) Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer Stellung nimmt und Empfehlungen für das weitere Vorgehen macht, ist unklar, auf welcher Grundlage ihre Einschätzung erfolgte. Es ist nicht anzunehmen, dass sie über die notwendigen Informationen verfügte, um sich dazu ein verlässliches Bild machen zu können. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, könnte ihren Empfehlungen nicht gefolgt werden.

7.7.3.3. Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer mit C.\_\_\_\_\_ viele Jahre im Haus seiner Eltern lebte und diese, vor allem als C.\_\_\_\_\_

noch jünger war, sich intensiv an der Betreuung beteiligten (KESB-act. 40 S. 9 f.). Vor rund drei Jahren zog er zusammen mit C.\_\_\_\_\_ in eine Wohnung in O.\_\_\_\_\_, wobei die Grosseltern weiterhin regelmässig Betreuungsaufgaben übernahmen (KESB-act. 375 S. 6 und S. 24; KESB-act. 437 S. 3). Diese Unterstützung vermochte allerdings nicht zu verhindern, dass der Beschwerdeführer je länger je mehr an die Grenze seiner Belastbarkeit gelangte und den Bedürfnissen seiner Tochter nicht mehr ausreichend genügen konnte. Unter diesen Umständen das "stabile Familiennetz" als Ressource zu bezeichnen, ohne klarzustellen, wer in welchen Bereichen künftig welche (Mehr-)Aufgaben übernimmt, vermag die Kammer nicht zu überzeugen, und es verwundert denn auch nicht, dass der Beschwerdeführer selber bis heute keine weiteren Ausführungen zu dieser Ressource machte.

7.7.3.4. Die Empfehlung von R.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ therapeutische Unterstützung zukommen zu lassen, ist zweifellos richtig. Auf den Umstand, dass C.\_\_\_\_\_ sich bereits während zwei Jahren bei Dr. med. D.\_\_\_\_\_, einem Facharzt, in Therapie befand und sich ihre Verfassung trotzdem nur zeitweise besserte, insgesamt aber nicht stabilisierte, und es immer wieder zu schweren Krisen kam, geht sie indes nicht ein. Dasselbe trifft auf den Beschwerdeführer zu. Auch dieser befand sich zu jenem Zeitpunkt bereits seit längerer Zeit in regelmässiger psychotherapeutischer Behandlung, und zwar beim gleichen Arzt wie C.\_\_\_\_\_ (vgl. KESB-act. 399 S.1).

7.7.3.5. Zur tatkräftigen Begleitung des Beschwerdeführers mittels behördlich angeordneter Unterstützung, R.\_\_\_\_\_ empfahl konkret eine sozialpädagogische Familienbegleitung, sei nachfolgend näher eingegangen (vgl. Erw. 7.7.6.).

7.7.4. Schliesslich verweist der Beschwerdeführer auf die Stellungnahmen von Dr. med. D.\_\_\_\_\_, dem Psychotherapeuten von C.\_\_\_\_\_, in welchen dieser das Verhalten des Beschwerdeführers vom 12. Mai 2016 und die anschliessende Reaktion des Mitglieds der KESB kommentierte und ebenfalls Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprach (act. 2 S. 7 Ziff. 3 i.V.m. KESB-act. 379 und 384).

7.7.4.1. Dem Schreiben vom 13. Mai 2016 kann entnommen werden, dass Dr. med. D.\_\_\_\_\_ trotz der enormen Belastung, welche die Suizidäusserung vom 12. Mai 2016 für C.\_\_\_\_\_ darstellt, eine Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ als unverhältnismässig ("unangemessene Notfallübung") erachtete und dem Mitglied der KESB von einer solchen Massnahme daher abriet. Eine Notfallplatzierung, so Dr. med. D.\_\_\_\_\_, würde eine erneute massive Traumatisierung für C.\_\_\_\_\_ bedeuten (KESB-act. 379 S. 3). Am 17. Mai 2016 teilte er der KESB mit, dass mit der erfolgten Fremdplatzierung seine Befürchtung einer Traumatisierung von C.\_\_\_\_\_ tatsächlich eingetroffen sei. Da ihm keine Gründe für eine Kindeswohlgefährdung im Falle einer Rückkehr zum Vater bekannt seien, empfehle er dringend, C.\_\_\_\_\_ zu ihrem Vater zurückkehren zu lassen, gegebenenfalls unter der Auflage zu Lasten des Vaters und der Mutter, regelmässig geeignete Unterstützung wahrzunehmen, z.B. Termine bei einem Psychiater (KESB-act. 384 S. 3). Im Schreiben vom 19. Mai 2016 empfahl er zudem die Installation einer familientherapeutischen resp. sozialpädagogischen Unterstützung. Weiter sei der Beschwerdeführer aufzufordern, gemeinsam mit qualifizierten Vertrauenspersonen (z.B. mit Frau R.\_\_\_\_\_, mit ihm, Dr. med. D.\_\_\_\_\_, oder anderen) Entlastungsstrategien zu erarbeiten, um unbedachte Äusserungen wie am 12. Mai 2016 in Zukunft möglichst zu vermeiden (KESB-act. 399).

7.7.4.2. Eine Fremdplatzierung, die in Notsituationen gezwungenermassen immer überraschend und ohne Vorbereitung für die Betroffenen erfolgt, ist für ein Kind wie C.\_\_\_\_\_, das eine enge Beziehung zum Obhut innehabenden Elternteil hat, zweifellos eine schwere Belastung. Verhältnismässig und damit zulässig ist sie deshalb nur, wenn andere Kindesschutzmassnahmen nicht bzw. nicht innert nützlicher Frist die Gefährdung des Kindes zu beseitigen oder zumindest massiv zu reduzieren vermögen.

7.7.4.3. Wie schon zu den Empfehlungen von R.\_\_\_\_\_ ausgeführt, erscheint die vorgeschlagene Unterstützung des Beschwerdeführers in Form einer Therapie nicht ausreichend, um der Gefährdung von C.\_\_\_\_\_ wirksam zu begegnen. Der Beschwerdeführer ist bereits seit längerem bei Dr. med. D.\_\_\_\_\_ in Behandlung. An ihn hatte er sich jeweils gewendet, wenn er Unterstützung in der Betreuung

und Erziehung von C.\_\_\_\_\_ brauchte (KESB-act. 430 S. 3). Eine anhaltende, wesentliche Verbesserung seiner Verfassung bzw. Änderung seines Verhaltens konnte damit allerdings nicht erreicht werden, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass sich dies innert nützlicher Frist ändert. (Damit sei nicht gesagt, dass die psychotherapeutische Unterstützung und Beratung nutzlos war und nicht weitergeführt werden soll.) Beim Vorfall vom 12. Mai 2016 handelt es sich nämlich nicht um eine einmalige Entgleisung des Beschwerdeführers, wie aufgrund der Stellungnahme von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ angenommen werden könnte ("unbedachte Äusserungen wie am 12. Mai 2016"), sondern um eine Wiederholung. Bereits im September 2015 informierte C.\_\_\_\_\_ ihre Lehrperson über Suizidäusserungen ihres Vaters (vgl. obige Erw. 7.6.4.1). Die Häufung der Suizidäusserungen im Frühjahr 2016 zeigt zudem, dass die Überforderung bzw. enorme Anspannung des Beschwerdeführers über längere Zeit anhielt (vgl. obige Erw. 7.6.4.2 f.).

7.7.4.4. Auch in der Beurteilung der Bedeutung der Suizidäusserung des Beschwerdeführers überzeugt die Stellungnahme von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ nicht. So vertrat er gegenüber der KESB wenige Stunden nach dem Vorfall den Standpunkt, die Suizidäusserung sei nicht ernst gemeint gewesen, er kenne den Beschwerdeführer, der bei ihm in die Therapie gehe, gut, er würde sich und C.\_\_\_\_\_ nie was antun (KESB-act. 379 S. 3). Im Widerspruch dazu steht allerdings seine Reaktion, die unmittelbar auf die Suizidäusserung des Beschwerdeführers folgte: Er veranlasste die Avisierung der Polizei (KESB-act. 379 S. 2). Dies kann nicht anders gedeutet werden, als dass er sich tatsächlich Sorgen machte und die Äusserung sehr wohl ernst nahm.

7.7.4.5. Der Vollständigkeit halber drängt sich sodann eine Bemerkung zum Verhältnis zwischen C.\_\_\_\_\_ und Dr. med. D.\_\_\_\_\_ auf. Anlässlich ihrer Anhörung vom 23. Mai 2016 sagte C.\_\_\_\_\_ aus, sie sei nie gerne zu Dr. med. D.\_\_\_\_\_ gegangen (KESB-act. 437 S. 2). Diese Aussage ist nicht Folge der Ereignisse vom 12. Mai 2016, als es wegen der Suizidäusserung ihres Vater zu einem Polizeieinsatz und anschliessend zur Intervention der KESB kam, wie Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (vgl. KESB-act. 384 S. 1 ff.) und der Beschwerdeführer (KESB-act. 380 S. 1 ff.) annehmen, jedenfalls nicht primäre Folge. Bereits im September 2015, also über

ein halbes Jahr vorher, bemerkte sie gegenüber ihrer Lehrperson, dass sie sich nicht getraut habe, Dr. D. \_\_\_\_\_ über die (bereits damals getätigten) Suiziddrohungen ihres Vater zu informieren (KESB-act. 241, Anhang S. 3). Dies zeugt nicht von einem tragenden Vertrauensverhältnis zwischen C. \_\_\_\_\_ und ihrem Therapeuten.

7.7.4.6. Abschliessend sei festgehalten, dass auf eine Einvernahme von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ als Zeuge, wie es der Beschwerdeführer beantragt (act. 2 S. 3 Ziff. 2), verzichtet werden kann. Wie vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, können seine Feststellungen, Beurteilung und Empfehlungen diversen schriftlichen Stellungnahmen entnommen werden.

7.7.5. Die Einschätzung und Empfehlungen der vom Beschwerdeführer aufgeführten Fachleute sind in wesentlichen Punkten nicht überzeugend. Der Bezirksrat (und zuvor die KESB) sind ihnen zu Recht nicht gefolgt.

7.7.6. Das Verhalten des Beschwerdeführers nach dem Vorfall vom 12. Mai 2016 verstärkt sodann die bereits bestehenden Zweifel, dass mildere Kinderschutzmassnahmen genügen.

7.7.6.1. Anlässlich seiner Anhörung am Nachmittag des 12. Mai 2016 erklärte er, die Suizidäusserung nicht ernst gemeint zu haben und einzusehen, dass es ein Fehler gewesen sei, sich gegenüber C. \_\_\_\_\_ so zu äussern (KESB-act. 360 S. 1). Von einem Fehler ist in den folgenden Stellungnahmen gegenüber der KESB keine Rede mehr. In der Eingabe vom 16. Mai 2016 lässt er seine Vertreterin ausschliesslich Unverständnis und Vorwürfe vortragen (KESB-act. 380). Anlässlich der Anhörung vom 23. Mai 2016 wiederholte er, die Suizidäusserung nicht ernst gemeint zu haben. Er sei nicht gefährlich (KESB-act. 430 S. 2). Die Beantwortung der Frage nach den Wirkungen dieser Äusserung auf das Befinden von C. \_\_\_\_\_ beschränkte er auf den Hinweis, die Wirkungen der Fremdplatzierung seien schlimmer (KESB-act. 430 S. 3). Mit der Äusserung von C. \_\_\_\_\_ konfrontiert, ihr Vater sei traurig und sie mache sich Sorgen um ihn, erklärte er, jedes Kind mache sich Sorgen um seine Eltern, das sei normal (KESB-act. 430 S. 4).

7.7.6.2. Zeigte sich der Beschwerdeführer vor dem Bezirksrat noch damit einverstanden, dass eine sozialpädagogische Familienbegleitung installiert wird (BR-act. 1 S. 2 Ziff. 5), hält er dies laut seinen Anträgen in der Beschwerde an die Kammer bereits nicht mehr für notwendig. Die Installation einer sozialtherapeutischen Familienbegleitung wird von ihm nur noch eventualiter beantragt (act. 2 S. 2 f.). Seine Vorstellung zu den Aufgaben einer sozialtherapeutischen Familienbegleitung scheint sich in seinem Fall vor allem darin zu erschöpfen, einen Fahrdienst für C.\_\_\_\_\_ zur Verfügung zu stellen, um den Besuch der Schule zu gewährleisten (BR-act. 1 S. 7 lit. d). Dieselbe Forderung stellt er an die neue Beiständin, und zwar mit der Bemerkung, dabei könne er schauen, ob sie sich bewähre (KESB-act. 430 S. 7).

7.7.6.3. Echte Selbstkritik und Einsicht in die Notwendigkeit, das eigene Verhalten zu analysieren, hinterfragen und zu ändern, lässt sich darin nicht erkennen. Die zeitweise Weigerung von C.\_\_\_\_\_, die Schule zu besuchen, ist Ausdruck der grossen seelischen Not, in der sie sich befindet. Dass es dem Beschwerdeführer in solchen Situationen nicht immer gelingt, sie zum Schulbesuch zu bewegen, ist nachvollziehbar, und es kann deswegen auch durch den Einsatz noch so bewährter Familienbegleiter oder Beistände nicht garantiert werden, dass sie C.\_\_\_\_\_ immer umzustimmen vermöchten.

Anzusetzen ist deshalb primär an den Ursachen der Schulverweigerung. Neben dem anhaltenden elterlichen Konflikt ist es namentlich das Unvermögen des Beschwerdeführers, C.\_\_\_\_\_ aus diesem Konflikt herauszuhalten und sie als eigenständige Person mit von ihm unabhängigen Bedürfnissen zu behandeln (vgl. Erw. 7.6.5). Hier hätten allfällige mildere Massnahmen anzusetzen. Mit seinem Verhalten hat der Beschwerdeführer bislang indessen nicht zu erkennen gegeben, für Empfehlungen geschweige denn Anweisungen empfänglich zu sein. Dies ist aber elementare Voraussetzung für jede Unterstützungsmassnahme, soll sie erfolgsversprechend sein, sei es eine Beistandschaft, sei es eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder ähnliches. Die Akten machen deutlich, dass der Beschwerdeführer mit Unverständnis, Widerstand und Vorwürfen reagiert, sobald eine Meinung vertreten wird und Anregungen oder Anweisungen erfolgen, die

nicht seiner Auffassung entsprechen (so im Fall des Beistandes V.\_\_\_\_\_: vgl. KESB-act. 5, 7, 8, 22 und 36; so im Fall des Beistandes W.\_\_\_\_\_: vgl. KESB-act. 132, 137, 140, 147/2; 179, 184, 191 u.a.; im Fall des Beistandes AA.\_\_\_\_\_, der nach V.\_\_\_\_\_ und vor W.\_\_\_\_\_ Mandatsträger war [KESB-act. 39] und sein Amt in einer Phase antrat, als es zwischen den Eltern von C.\_\_\_\_\_ zu einer Annäherung gekommen war, verlief die Zusammenarbeit anfänglich gut [vgl. KESB-act. 74]. Nachdem sich die Beziehung zwischen den Kindseltern wieder verschlechtert hatte, nahm der Beschwerdeführer auch gegenüber AA.\_\_\_\_\_ eine Anspruchs- und Widerspruchshaltung ein [vgl. KESB-act. 90]; so im Fall von AC.\_\_\_\_\_ vom Schulpsychologischen Dienst [vgl. KESB-act. 176]). Und selbst wenn der Beschwerdeführer die Tätigkeit von Mandatsträgern oder Behörden in einzelnen Punkten zu Recht kritisiert haben sollte, vermag dies nichts am Eindruck zu ändern, dass der Beschwerdeführer keine (ausreichende) Bereitschaft zur Kooperation zeigt, also zu einer einvernehmlichen oder wenigstens verständigen Zusammenarbeit bei den Problemlösungen, sondern im Gegenteil die Arbeit der behördlich eingesetzten Mandatsträger bekämpft. Dafür, dass auf die Anliegen des Beschwerdeführers nicht eingegangen und er nicht ernst genommen wurde, fehlen jegliche Anhaltspunkte.

7.7.7. Die Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ erweist sich nach dem Gesagten auch als verhältnismässig.

## 7.8. Geeignetheit der Massnahme

7.8.1. Nachdem C.\_\_\_\_\_ anfänglich notfallmässig im Kantonsspital Winterthur untergebracht war, ordnete die KESB mit Entscheid vom 27. Mai 2016 die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ bei der Pflegefamilie MN.\_\_\_\_\_ an, welche am Rand der Altstadt von I.\_\_\_\_\_ lebt.

7.8.2. Was diesen Pflegeplatz betrifft, beanstandet der Beklagte die Wohnverhältnisse. Er bemängelt die hygienischen Verhältnisse (Dusche) und beklagt sich über weitere nicht kindsgerechte Zustände (Treppe, Heizung, Schlafverhältnisse u.a.). Bei C.\_\_\_\_\_ seien bereits Schlafstörungen eingetreten (act. 2 S. 13 f.).

Weder Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_, die bisherige Kindsvertreterin, noch E.\_\_\_\_\_, die aktuelle Beiständin, noch die Beschwerdegegnerin sind mit denselben oder ähnlichen Beanstandungen an den Bezirksrat (oder die KESB) gelangt, geschweige denn mit der Warnung, dass die Wohnverhältnisse der Familie MN.\_\_\_\_\_ das Wohl von C.\_\_\_\_\_ gefährden. Im Gegenteil, sie sprechen sich alle für einen Verbleib von C.\_\_\_\_\_ bei der Familie MN.\_\_\_\_\_ aus (vgl. dazu auch Erw. 8.4 lit. f im ebenfalls heute zu erlassenden Beschluss der Kammer im Berufungsverfahren LC160023).

Damit erübrigt es sich, auf die genannten Beanstandungen des Beschwerdeführers weiter einzugehen und weitere Abklärungen vorzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnverhältnisse bei der Familie MN.\_\_\_\_\_ für C.\_\_\_\_\_ unzumutbar sind und für diese eine Gefährdung darstellen, liegen jedenfalls nicht vor.

7.9. Der Vorfall vom 12. Mai 2016, so das Fazit, war nicht der Grund der Intervention der KESB, sondern ihr unmittelbarer Auslöser. Grund der Fremdplatzierung war und ist die schwere Beeinträchtigung der seelischen Verfassung und die damit verbundene massive Gefährdung der Entwicklung von C.\_\_\_\_\_, die bereits seit langer Zeit andauern und mit den wiederholten Suizidäusserungen des Beschwerdeführers, zuletzt am 12. Mai 2016, ein Mass erreichten, die der KESB schlicht keine andere Wahl liessen. An der Notwendigkeit der Weiterführung dieser Massnahme hat sich bis heute nichts geändert. Ebenso erweist sich der Platz bei der Pflegefamilie MN.\_\_\_\_\_ als geeignet. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist.

## 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen:

8.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens, dazu gehören auch allfällige Kosten der Vertretung von C.\_\_\_\_\_, sind deshalb ihm aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'500.- festzusetzen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Sache rechtlich keine Schwierigkeiten bot, hingegen dem Gericht einen nicht uner-

heblichen Zeitaufwand abverlangte. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Kosten entstanden sind, die es zu entschädigen gölte.

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen ist, sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, und es wird seine Vertreterin nach Vorliegen ihrer Aufstellung über den Zeitaufwand (vgl. § 23 AnwGebV) und die Auslagen mit separatem Beschluss zu entschädigen sein. Diese wird nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 1-2 und § 5 Abs. 1 AnwGebV zu bemessen sein. Der Beschwerdeführer sei darauf hingewiesen, dass er zur Nachzahlung dieser Kosten verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

8.2. Was den Entscheid des Bezirksrats zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren betrifft, ist auf das Geschäft Nr. PQ160048 zu verweisen, in welchem die Kammer über die Beschwerde der Beschwerdegegnerin noch zu entscheiden haben wird. Im vorliegenden Verfahren kann es beim Hinweis sein Bewenden haben, dass aufgrund des Unterliegens des Beschwerdeführers kein Anlass besteht, den Entscheid des Bezirksrats zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Gunsten des Beschwerdeführers zu ändern.

**Es wird beschlossen:**

1. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, und es wird ihm in der Person von RAin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
2. Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ wird als Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ entlassen.
3. Zur neuen Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ wird Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ ernannt.

4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'500.- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens, insbesondere allfällige Kosten der Kindsvertretung, werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

Die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
  - den Beschwerdeführer, unter Beilage von act. 20 und 21,
  - die Beschwerdegegnerin, unter Beilage von act. 2, 3/2-10 und 24,
  - die Kindsvertreterin, unter Beilage von act. 2, 3/2-10 und 24
  - die ehemalige Kindsvertreterin (RAin lic. iur. G.\_\_\_\_\_),
  - die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen,
  - die Beiständin E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ GmbH, ... [Adresse],
  - die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich),
  - an den Bezirksrat Winterthur, mit dem Hinweis, dass die Akten bis auf weiteres von der Kammer benötigt werden,je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am: